



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen	22.06.2009	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen vom 20.04.2009 - Ausgliederung der Hausmeisterdienste

Zu den Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wurde der damals beschlossene Arbeitskreis zur Neuorganisation der Hausmeister eingerichtet? In welcher Form und Zusammensetzung geschah dies und welche Ergebnisse liegen mittlerweile vor?

Für die Umsetzung der Ergebnisse der Haushaltsstrukturanalyse (Kienbaum-Gutachten) wurde für die „Neuorganisation der Hausmeister“ bisher keine spezielle Arbeitsgruppe eingerichtet. Allerdings erfolgt derzeit durch die Verwaltung eine umfassende inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik (siehe Beantwortung der Frage 2).

2. Welche Konsequenzen will die Verwaltung aus dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt in diesem Punkt ziehen?

Unabhängig vom Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat die Verwaltung bereits frühzeitig erkannt, dass in den heutigen Organisationsstrukturen bei der Betreuung der Schulgebäude durch die Schulhausmeister und im Bereich der Unterhaltsreinigung organisatorische Systembrüche und umfassende Optimierungsbedarfe bestehen. Auch haben sich mit den fortlaufenden Veränderungen über Jahre hinweg das Anforderungsprofil und somit auch das Berufsbild der Schulhausmeister/innen deutlich gewandelt.

Mit Ratsbeschluss vom 26.03.2009 wurde daher ein umfassender Veränderungsprozess im Bereich der Schulunterstützung eingeleitet. Dieser sieht eine aktive Einbindung der Akteure der Schul- und Bildungslandschaft vor. Ziel des Veränderungsprozesses ist die Aktualisierung aller Aufgaben, die der Schulträger in der Verantwortungsgemeinschaft von Land, Stadt, außerschulischen Trägern und Eltern zum bestmöglichen Bildungserfolg der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu erfüllen hat.

Aufbauend auf die in zwei Großgruppenkonferenzen zu erarbeitenden Ergebnisse, sollen im Rahmen der organisatorischen Umsetzung die Aufgaben nach sachlichen, organisatorischen, qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten den Akteuren und Organisationseinheiten neu zugeordnet werden. Insofern spielt im eingeleiteten Veränderungsprozess eine effiziente und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung, wie sie seitens der GPA in der Zentralisierung der Hausmeisterdienste gesehen wird, eine wichtige Rolle. Da es sich bei diesem partizipatorischen Ansatz bewusst um ein offenes Verfahren handelt, kann zum jetzigen Zeitpunkt die Frage der künftigen organisatorischen Anbindung der Schulhausmeisterdienste und der Unterhaltsreinigung noch nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich der von der GPA angeregten Mehrfachbetreuung von geografisch nahe stehenden Gebäuden durch einen Hausmeister ist anzumerken, dass sich dies auf die Bewertung der Schulhausmeisterstellen auswirken wird, da die Eingruppierung nach dem Schulhausmeistertarifvertrag sich an den Reinigungsflächen orientiert. Bei der Betreuung von mehreren Schulgebäuden durch einen Schulhausmeister erhöht sich zwangsläufig die Reinigungsfläche und damit i. d. R. auch die Bewertung der Stellen. Das von der GPA aufgezeigte Einsparpotential verringert sich entsprechend.

3. Wurde mittlerweile die Dienstanweisung für Hausmeister aus dem Jahre 1972 aktualisiert bzw. wann ist damit zu rechnen?

Die zur Zeit geltende Dienstanweisung für Schulhausmeister/innen aus dem Jahre 1972 basiert auf den „Richtlinien über eine Arbeitsanweisung für Schulhausmeister“ gemäß § 6 Abschnitt A Abs. 2 Buchst. a Unterabsatz 2 BZT-A NRW. Diese in 1972 erlassenen Richtlinien haben den Rang von Tarifvertragsregelungen und wurden in den seit 01. 01. 2007 geltenden landesbezirklichen Tarifvertrag für NRW inhaltsgleich übernommen (siehe § 1 Abs. 1 S. 2 Teil V Nr. 2 TVöD –NRW). Danach ist die Arbeitsanweisung nach den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Richtlinien aufzustellen. Diese enthalten in Abschnitt 2 (Dienstobliegenheiten) eine Auflistung sowohl der Allgemeinen Aufgaben als auch der Einzelaufgaben des Schulhausmeisters. Die städtische Dienstanweisung entspricht in vollem Umfang diesem Aufgabenkatalog. Daher ist z. Zt. wegen der Bindung an diese tarifvertraglich geltenden Richtlinien eine Änderung der Dienstanweisung nicht möglich.

Der Kommunale Arbeitgeberverband NW (KAV-NW) hatte mit Inkrafttreten des TVöD –NRW mitgeteilt, dass sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt haben, die Richtlinien in absehbarer Zeit grundlegend zu überarbeiten. Eine aktuelle Nachfrage beim KAV- NW ergab, dass mit einer Überarbeitung des gesamten Schulhausmeister tarifrechts und damit auch der Richtlinien aber nicht vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung zum TVöD (vorgesehen für 2010) zu rechnen ist.

4. Wann wird das Prämiensystem für die Bedienung der Heizungen, welches sich noch an den alten Koksheizungen orientiert abgeschafft oder an die heutigen Realitäten angepasst?

Die Prämienzahlung basiert auf einer Betrieblichen Vereinbarung vom 31.03.1977. Diese wurde zwischen der Stadt Köln und der (damaligen) Gewerkschaft ÖTV geschlossen, um die Mehrbelastung der Schulhausmeister infolge der Versorgung von Öfen und Heizungsanlagen während der Heizperiode auszugleichen. Die Mehrbelastung eines Schulhausmeisters wird durch einen Punktwert ermittelt, bei dem die Art der Heizungsanlage, die Brennstoffversorgung und die Größe der Reinigungsfläche der Schule zugrunde gelegt werden.

Auch bei dieser Regelung gibt es einen Bezug zum Tarifrecht. Dieser folgt aus § 1 Abs. 8 Teil V Nr. 2 TVöD-NRW. Danach ist dem Schulhausmeister, der Öfen oder Heizungsanlagen zu versorgen hat, zur Abgeltung des außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit anfallenden Arbeitsaufwandes und ggf. der körperlichen Mehrbelastung eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Die Höhe der Entschädigung wird durch betriebliche Regelung oder durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vereinbart: D. h. Detailregelungen können auf der örtlichen Ebene vereinbart werden, tarifvertraglich festgelegt ist lediglich, dass eine Entschädigung für die Mehrbelastungen zu zahlen ist.

Die Verwaltung sieht die betriebliche Vereinbarung grundsätzlich als überholt an, da mit Fortschreiten der Technik die Heizungsanlagen automatisiert gesteuert werden und nur noch sehr eingeschränkt einer Wartung durch den/die Schulhausmeister/in bedürfen. Dazu kommt, dass die Bewertungen permanent durch die Gebäudewirtschaft der Stadt Köln überprüft und bei etwaigen Änderungen an den Heizungssystemen oder den maßgeblichen Flächen in den Schulen (z. B. durch Ausbau im Zuge der Ganztagsbetreuung) angepasst werden müssen.

Die Betriebliche Vereinbarung ist jeweils mit Frist von einem Monat zum 30.06. jeden Jahres kündbar. Allerdings würde bei einer Kündigung die Betriebliche Vereinbarung solange fortgelten bis auf betrieblicher Ebene einvernehmlich eine neue Regelung getroffen wird.

Auf der Basis der jetzigen tariflichen Regelung, die eine Vergütung für Mehrbelastungen ausdrücklich vorsieht, werden einer Kündigung der Vereinbarung und Neuverhandlungen mit dem Ziel, Zahlbeträge und Aufwand zu verringern, nur wenig Aussicht auf Erfolg eingeräumt. Die Verwaltung schlägt vor, auch in diesem Punkt die überarbeiteten Regelungen dann komplett gestrichen oder zumindest Pauschalen für den Mehraufwand festgelegt werden.

gez. Kahlen